

Wie man im 18. Jahrhundert Ertrinkenden erste Hilfe leistete

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **74 (1965)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bietet, die notwendigen Uebungen trotzdem vorzunehmen. Dass der Kursteilnehmer nicht nur die Atemungsmethoden beherrschen, sondern auch über die Funktionen der betreffenden Organe im menschlichen Körper Bescheid wissen muss, findet Hans selbstverständlich.

Wärmehaltung, Transport und Ueberwachung des Verunfallten sind die weiteren Phasen, denen der Rettungsschwimmer unter Umständen ohne fremde Hilfe gegenübersteht. Auch hier gilt es zu überlegen, was zu tun ist, um nicht noch im letzten Augenblick etwas zu verderben. Der Kurs gibt auch in diesen Belangen wertvolle Ratschläge.

Zwölf Lektionen zu je ein bis eineinhalb Stunden muss Hans besuchen, ehe er die Prüfung für das Brevet I der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft ablegen kann. Die Prüfung, die einen halben Tag dauert, umfasst folgende Uebungen:

- 400 Meter Dauerschwimmen (Zeit je nach Alter und Geschlecht);
- 500 Meter Schwimmen in leichter Kleidung mit anschliessendem Transport eines ebenfalls bekleideten «Rettlings» auf einer Strecke von mehr als 25 Metern;
- 20 Meter Streckentauchen (Damen 15 Meter);

- Heraufholen eines Sandsackes von 5 Kilogramm aus einer Tiefe von 2 bis 3 Metern;
- Heraufholen von 4 Tellern, die auf einer Fläche von 2 mal 5 Metern in 2 bis 3 Meter Tiefe verteilt sind, in einem Tauchgang;
- 1 Fussprung und 1 Kopfsprung aus 3 Meter Höhe;
- Vorführung der Rettungs- und Befreiungsgriffe im Wasser und an Land;
- Bergung;
- Künstliche Beatmung mit dazu gehöriger Theorie;
- Beantwortung von 5 Prüfungsfragen.

Hans besteht die Prüfung und darf nun das Brevet I als «geschulter Rettungsschwimmer» von der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft in Empfang nehmen.

Jahr für Jahr führen die 57 Sektionen der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft Rettungsschwimmkurse für jedermann durch, der die schwimmerischen Anforderungen erfüllt. Jahr für Jahr ertrinken aber trotzdem viele Leute, weil ihnen keine zweckmässige Hilfe geleistet werden kann; denn das Ziel der Lebensrettungsgesellschaft ist noch nicht erreicht: Jeder Schweizer ein Schwimmer — jeder Schwimmer ein Rettungsschwimmer!
H. M.

WIE MAN IM 18. JAHRHUNDERT ERTRINKENDEN ERSTE HILFE LEISTETE

Erste Hilfe an Ertrunkenen vor nahezu zweihundert Jahren und heute — welch ein Unterschied! Die nachstehende «Kurze Anleitung, ertrunkene Menschen wiederum zu erwecken» aus dem Jahre 1776 wird ein Lächeln in uns wachrufen. Doch möge sie uns auch dazu bewegen, die lebensrettenden Sofortmassnahmen zu erlernen. Im Vergleich zu dem unvorstellbaren Aufwand, zu den unsagbaren Mühen, die die Erste Hilfe in früherer Zeit von den Rettern erforderte, sind sie so einfach gestaltet, dass ihre Beherrschung von jedermann verlangt werden kann.

Da die öftere Erfahnriss und verschiedene Einberichten von auswärtigen Ländern belehren, dass schon viele Menschen, die unglücklicher Weis in das Wasser gestürzt, und für todertrunkene dem äusserlichen Schein nach angesehen worden, jedannoch durch Kunst-erfahrenheit wiederum haben erwecket werden können: als hat solches eine Hohe Obrigkeit der Stadt Luzern, dero das Heil und Wohlstand ihrer lieben Lands-Angehörigen zu allen Zeiten vorzüglich am Herze lieget, aus landesväterlicher Vorsorge veranlasset, einem allhiesigen Lobl. Collegio Medico-Chirurgico den Auftrag zu geben, eine kurze Anleitung solch-vorzuneh-

mender Operation in Schrift zu verfassen, wie danne die Art dieser Operation zum Nutzen und Dienst des Landmanns gegenwärtig aus Hoch-Oberkeitlichem Befehl jedermanniglichen im Druck mitgetheilt wird, wie folget:

*Kurze Anleitung ertrunkene Menschen
wiederum zu erwecken*

so in Abgang erfahrener Aerzten und Wundaerzten dem Landmann dienen soll.

Auf Hochoberkeitlichen Befehl herausgegeben.

Erstens soll man den ertrunkenen Menschen, so bald er aus dem Wasser gezogen, seiner Kleider berauben, den Leib abtröcknen, ihn zugleich an verschiedenen Orten mit warmen Tüchern durch mehrere Personen reiben lassen, wenn es möglich ist, in ein warmes Bett legen, und mit Reiben eine lange Zeit fortfahren. Ist es Sommer, und hat man warmen Sonnenschein, so kann in der Sonnenwärme die Entkleidung wohl geschehen, und auch zur Noth ein und anderer Versuch vorgenommen werden; wann aber keine solche warme Witterung, und der Ort, wohin der Ertrunkene zu bringen, nicht weit entfernt ist, so dürfte es besser sein, ihn nur ehnder wegzutragen, hingegen wann der Ort entfernt wäre, könnte es mehr vorthailen, solchen zu entkleiden, und in trocknen Gewanden den ganzen Leib, den Kopf ausgenommen, eingewickelt hinweg zu nehmen. Es ist zu bemerken dass bisweilen ohnmöglich fallet, die durchgenässte Kleidung abziehen, sondern man muss nothwendig solche herabschneiden. Im wegtragen des Körpers wäre auch sehr vorthailhaft, denselben nicht in die Höhe, oder auf den Rücken, sondern in der Länge, und den Bauch unten wegzubringen. Hätte man Gelegenheit ihn auf einen Bank oder auf ein Brett zu legen, um denselben desto bequemer fortzubringen, so muss er ebenfalls auf den Bauch gelegt werden, und der Kopf über und herunterhängen.

Zweytens, muss eine starke Person in den Mund des Ertrunkenen warmen Luft, und wann es seyn kann, mit einer Pfeiffe, besonders krummen, die Krümme etwas hinter der Zunge gebracht, Strohalm, Trichter, Weinheber, oder auch mit einer Tabackpfeiffe, dessen Rauch in die Lunge mit allem Gewalt einblasen. Wann man einen solchen Dunst mit Nachdruck einblast, und zu gleicher Zeit die Nasenlöcher verschliesst, so dringt er in die Lunge, und verdünnet durch seine Wärme die Luft, welche mit dem Wasser den Schaum erzeugte; auf solche Weise sündert sich diese von dem Wasser ab, sie erlangt ihre Schnell-Kraft wiederum, und dähnt die Lunge aus, wodurch, wann noch einiges Leben übrig ist, der Kreislauf des Geblüts in dem gleichen Augenblicke wieder anfängt.

Drittes, muss man zu gleicher Zeit die Hals- oder sogenannte Drossel-Ader durch einen erfahrenen Wundarzt öffnen, 8, 10, bis 12 Unzen Blut abziehen lassen. Bey den Kindern wird diese eben auch unternommen, doch in geringerer Maass. Diese Aderöffnung ist die nützlichste; die an den Füßen giebt fast niemals Blut, die am Arm aber sehr selten.

Viertens, blast man, so bald und so viel man kann, durch den Unterleib Tabacksrauch ein. Man hat sehr bequeme Maschinen dazu, welche die Wundärzten auf dem Land sich söllten anschaffen. In Abgang derselben können sie ersetzt werden durch verschiedene Hilfsmittel, zum Exempel: Man steckt eine angezündete Tabackspfeiffe in den Mastdarm, und wickelt den Kopf derselben in ein mit vielen Löchern durchlöcheres Papier ein, welches man in den Mund nimmt, und so aus allen Kräften blaset. Man kann auch zwo Pfeiffen anzünden, welche man mit den Köpfen zusammenstecket, das einte Rohr stösst man in den Mastdarm,

und blaset durch das andere den Taback ein. Oder eine Röhre wird in den Leib gesteckt, an welcher eine Blase angebunden ist, diese Blase ist an einem andern Ende an einem grossen Trichter von verzinnem Eisenbleche befestiget, in welchem angezündeter Taback enthalten ist. Weiteres kann in der Not dienen ein zwey Finger langer und im lauen Wasser aufgeweichter Rinderdarm, an einem Ende eine halb-angefüllte Tabacks-Pfeiffe, am andern aber eine Clistier-Röhre befestigen, alsdann diese letztere in den Mastdarm anbringen, die Tabacks-Pfeiffe aber anzünden, beym Kopf aber mit einem dreifachem Tuch umwinden, und mit dem Mund den Rauch in den Darm blasen. Der stärkere Taback wird dem schwächeren allzeit vorgezogen. Man bemerket auf diese Weise in kurzer Zeit ein Wimmeln in dem Bauch, und man giebt öfters auch Wasser aus dem Mund von sich mit bester Hoffnung der Erholung.

Fünftens, lässt man den Kranken die stärksten flüchtigen Wässer riechen, als Salmiak-Geist, Hirschhorn-Geist, oder deren flüchtiges Salz, Item Campher-Branntenwein, Hungarisches Wasser, starken Branntenwein und dergleichen. Man blast ihm ein Pulver von stark riechenden trocknen Kräutern in die Nase, zum Exempel: Salbey, Rosmarin, Raute, Münze, Mayoran, weiss- und schwarze Niesswurzeln, oder ganz trocknen Taback oder auch den Rauch von diesen Kräutern.

Sechstens. Es dienen auch die Clistier aus scharfen Dingen zubereitet, und in der Noth kann man allein 1 oder 2 Löffel Salz im Wasser aufgelöst, und mit ein paar Messerspitz voll Pfeffer und Ingwer und lauen Wasser zufrieden sein; die Blase oder sogenannte Vesicatori-Pflaster im Genick und an Waaden, scharfe Ueberschläg aus Sauerteig, Senf, Rettich, und andern solchen mit Salz und Essig auf die Fusssohlen legen, selbe stark bürsten, mit Salz und Essig reiben, diese schlagen, ja mit einem ziemlich glüenden Eisen etwas anrühren, werden auch angerühmt.

Siebentes. So lang der Kranke keine Zeichen des Lebens von sich giebt, so kann er nichts verschlucken und wäre also unnütz, schädlich auch gefährlich, ihm viele Feuchtigkeit und Geister in den Mund zu giessen; genug ists, wann man ihm einige Tropfen von einer reizenden Feuchtigkeit, als Carmel-Wasser, Hirschhorn-Geist giebt, welche ihn aufwecken kann; so bald sich aber einige Bewegung äussert, so muss man ihme innert einer Stund 5 bis 6 Löffel von sauer Meerzwiebel-Honig, mit warmem Wasser ser verdünnt eingeben, oder in dessen Abgang kann man einen starken Thee von Cardo-Benedikten, Salbey, Carmillen, oder Hollunder mit Honig versüsst gebrauchen: gehen diese alle ab, giebt man laues Wasser, in welchem ein wenig Salz ist aufgelöst worden.

Achtens. Wann schon Lebenszeichen sich erblicken lassen, so steht man von den Hilfsmitteln nicht ab, dann sie sterben zuweilen auch nach diesen ersten Bewegungen.

Neuntes, wann sie auch völlig wieder zum Leben aufgeweckt sind, so bleibt immer eine Beklemmniss, Husten, Fieber, mit einem Wort eine Krankheit übrig, und man muss desswegen oft am Arm zur Ader lassen, und nachher häufig von der Gersten-Ptisane, oder Hol-

lunder-Thee zu trinken geben, auch nach Beschaffenheit des Uebels andere innerliche Mittel verordnen und gebrauchen. Eines müssen wir noch gedenken, so oft wirksam gewesen: Man legt den Ertrunkenen auf ein Bett, welches auf 4 Finger dick mit Asche besäet, die man in aller Eil erwärmen soll; man legt ihn auf diese Asche ganz nackend, und bedeckt den Leib ebenfalls mit gewärmter Asche, auf den Kopf setzt man eine Mütze, und um den Hals einen Strumpf mit Asche ebenfalls angefüllt, über alles dieses decket man die Bettdecke, nach ungefähr einer halben Stund, oder noch später, hat sich auf dieses Mittel der Puls und die Stimme oft erzeugt; man muss aber die Person annoch 6, 7 bis 8 Stund unter der Asche vergraben lassen, ein wenig Branntenwein eingeben, und mit anderm erquickern. Sand mit Salz vermischet, oder auch Salz allein, wurde gleiche Wirkung thun; ein Bad von warmer Asche, und der Mist haben auch gewürkt. Und da vom Baden geredt, weiss man, dass viele im warmen Badwasser wieder erwärmt, und zurecht sind gebracht worden; man hat aber nicht allzeit die Bequemlichkeit an der Hand, mit diesen letztern Mitteln einen Versuch zu tun. Doch da es mit kleinen Personen noch ehnder thunlich ist, so hat man es vielleicht nicht ausser Acht zu lassen, wann dergleichen fürkommen. Man wickelt diese Unglückliche auch in Felle von Schafen, Kälbern, und Hunden ein, die man auf der Stelle getödtet hat, durch dies Mit-

tel hat man zuweilen die Wärme wieder zuweggebracht, allein diess ist den oben angelobten nicht vorzuziehen. Wir übergehen die Gewohnheit, den Ertrunkenen auf dem Fass zu rollen, oder in demselben zu wälzen, auch an die Füss zu hängen, die gefährlich, und mit Ver-lurst der köstlichen Zeit begleitet sind.

Die Bronchotomia, oder die Oeffnung der Luft-röhre rühmen einige der Aerzten ungemein an, solche aber soll niemals, als von den erfahrensten Wund-aerzten vorgenommen werden.

Diese ist also die beste und bewerteste Weis, welche, wann sie recht gebraucht wird, alle Hoffnung und Er-wartung erfüllen wird.

Im übrigen aber, allenfalls eine ertrunkene Person entdeckt wurde, solle der Geschworne des Orts laut habender Schuldigkeit dem regierenden Herrn Land-vogt die schuldige Anzeige, wie gebräuchlich thun; derjenige Arzt, Wundarzt, oder wer solcher immer seyn möchte, so derley Operation mit der ertrunkenen Person vorzunehmen sich getraute, solle jedannoch befugt seyn, solche aus dem Wasser zu nehmen, und an einem Ort, wo ihm bequem und beliebig sein wird, ohne Verzug und ohne Erwartung des Landvögtlichen Befehls gemeldete Operation, damit hierinfallts nichts verspätet werde, allsogleich vornemmen zu dürfen.

Geben den 26. Hornungs 1776.

Canzley Lucern



VON DER ARBEIT DER SCHWEIZERISCHEN RETTUNGSFLUGWACHT

Die Schweizerische Rettungsflugwacht ist ein Verein nach Artikel 60 des Zivilgesetzbuches. Ihr Ziel ist, in Not geratenen und bedrängten Menschen mittels Luftfahrzeugen zu helfen, wo immer dies möglich ist und gewünscht wird. Die Statuten der Schweizerischen Rettungsflugwacht umreissen in Artikel 2 die Aufgaben wie folgt: «Die Schweizerische Rettungsflugwacht bezweckt — in Zusammenarbeit mit den Behörden und am Rettungswesen interessierten Verbänden — die Ausübung des Such-, Rettungs- und Transportdienstes bei Unglücksfällen und schweren Erkrankungen durch den Einsatz von Luftfahrzeugen, Piloten, Aerzten, Rettungsfallschirmern und weiterem Hilfspersonal, sofern die notwendige Hilfe innert nützlicher Frist nicht durch andere Rettungsorganisationen gebracht werden kann.»

Die Haupttätigkeit der Schweizerischen Rettungsflugwacht liegt in der Hilfe bei Berg-, Ski- und Lawinen-

unfällen. Die Verletzten werden in die nächste, für die Behandlung der jeweiligen Art der Schädigung zuständige Spezialklinik transportiert. Ausserdem übernehmen die Piloten und Helfer die Erste Hilfe, wie Fixation von Frakturen, oder sie führen am Unfallplatz sofort die zur Erhaltung des Lebens der Verunfallten notwendigen Massnahmen durch. Die Verunfallten werden also nicht nur so schnell wie möglich, sondern auch in so gutem Zustand wie möglich der ärztlichen Hilfe zugeführt.

Bei Lawinenunglücken gilt es vor allem, Lawinenhunde mit ihren Führern, einen Anästhesisten oder einen Arzt, weitere Rettungsmannschaften und -material an die Unfallstelle zu fliegen.

Suchaktionen nach vermissten Touristen und Flugzeugen, die Bekämpfung von Waldbränden sowie die Bergung von Toten gehören heute zu den alltäglichen